



# Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

## Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

### Per E-Mail

VL FHH Personalabteilungsleitungen

Dienst- und Tarifrecht  
Abteilungsleitung - P 1  
Steckelhörn 12  
20457 Hamburg  
Telefon +49 40 428 31-1450

Ansprechpartner Herr Reese  
Zimmer 603  
E-Mail [arnd.reese@personalamt.hamburg.de](mailto:arnd.reese@personalamt.hamburg.de)  
Az.: P 1

29. November 2020

### Personalrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus

**Aktuelle Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (hier: Maskenpflicht) / Beschluss der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020**

#### Betroffener Personenkreis:

Personalabteilungsleitungen, Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, Tarifbeschäftigte, andere Beschäftigte

#### Wesentlicher Inhalt:

Information über die Neuregelungen in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zur Maskenpflicht und weitere Hinweise zu dem Beschluss der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. November 2020

### I. Anlass

Auf der Grundlage des Beschlusses der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. November 2020 ([www.bundesregierung.de/2020-11-25-mpk-beschluss](http://www.bundesregierung.de/2020-11-25-mpk-beschluss)) wurde die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) mit Wirkung ab dem **01. Dezember 2020** erneut geändert ([hier: HmbGVBl 2020 S. 595](#)). Mit diesem Rundschreiben informiert das Personalamt über die konkrete Neuregelung zur Maskenpflicht und gibt weitere Hinweise zu personalrechtlich relevanten Passagen aus dem Beschluss vom 25. November 2020.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen  
U1 Meißberg



## II. Wesentliche Inhalte

### 1. Ausweitung der Maskenpflicht auf Arbeits- und Betriebsstätten

Das Personalamt hat mit Rundschreiben vom 11. Oktober 2020 über die damalige Einführung der Maskenpflicht in öffentlichen Gebäuden in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen informiert. In dem aktuellen Beschluss aus der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. November 2020 heißt es zu diesem Thema:

*„(3) **In Arbeits- und Betriebsstätten ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen; dies gilt nicht am Platz, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.**“*

Dementsprechend war die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erneut anzupassen. Im Wesentlichen wurde insoweit § 10a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO<sup>1</sup> um einen Absatz 2 ergänzt. Die Norm lautet nunmehr:

#### „§ 10a

Allgemeine Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Gebäuden  
sowie in Arbeits- und Betriebsstätten

*(1) In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen eine Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anders bestimmt ist. In den Gebäuden, die von Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg oder den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden, gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen für anwesende Personen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen abgelegt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gebäude, auf die die Regelungen in §§ 11 bis 34a anwendbar sind. Die Vorschriften der §§ 176 und 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2167, 2195), einschließlich der sitzungspolizeilichen Befugnisse der Vorsitzenden bleiben unberührt.*

*(2) In allen nicht dem Publikumsverkehr zugänglichen Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten sowie sonstigen räumlichen Bereichen, die der Berufsausübung dienen, gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen abgelegt werden dürfen, wenn ein dauerhafter Steh- oder Sitzplatz eingenommen wird und ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird; weitergehende gesetzliche Anforderungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes sind zu berücksichtigen.“*

Die Dienststellen der FHH sind gehalten, diese Neuregelung umzusetzen.

Erstmals wurde die Verordnung in der verkündeten Fassung im HmbGVBl. (s.o.) gemäß der Neuregelung in § 28a Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Begründung versehen. Auf die Ausführungen zu § 10a wird ergänzend hingewiesen.

---

<sup>1</sup> § 39 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (Ordnungswidrigkeiten) wurde entsprechend angepasst.

Hinweis: Mit der o.g. Regelung in § 10a der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entfällt insoweit eine örtliche Mitbestimmung der Personalräte (vgl. § 80 Abs. 1 S. 2 HmbPersVG). Das Personalamt empfiehlt aber, die örtlichen Personalräte im Rahmen der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit über die Neuregelung schnellstmöglich zu informieren.

## 2. Weitere Hinweise zu dem Beschluss der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. November 2020

Auf folgende Punkte des Beschlusses wird gesondert hingewiesen:

Seite 3, 4 (generelle Linie): Unter Hinweis auf die erforderliche „*erneute „gemeinsame Kraftanstrengung“*“ bleiben alle Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, jeden nicht notwendigen Kontakt zu vermeiden und möglichst zu Hause zu bleiben. Auch alle nicht zwingend erforderlichen beruflichen und privaten Reisen sind zu vermeiden. „*Zur weiteren Vermeidung von Kontakten werden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gebeten, unbürokratisch Homeoffice für ihre Beschäftigten zu ermöglichen.*“

Seite 7 (Weihnachtstage): Insbesondere im Vorfeld der Weihnachtstage wird der „*weitgehende Verzicht auf private Treffen, Reisen und nicht erforderliche Begegnungen im öffentlichen Raum und ggf. vorgezogenen Weihnachtsurlaub oder Homeoffice (Schutzwoche)*“ betont. In diesem Zusammenhang steht auch der beabsichtigte Beginn der Weihnachtsferien bereits am Samstag, dem 19. Dezember 2020<sup>2</sup>.

Seite 8 (Betriebsferien, Homeoffice): In dem Beschluss heißt es hierzu wörtlich:

*„5. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden dringend gebeten zu prüfen, ob die Betriebsstätten entweder durch **Betriebsferien oder großzügige Home-Office-Lösungen vom 23. Dezember 2020 bis 1. Januar 2021** geschlossen werden können, um bundesweit den Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ umsetzen zu können.“*

Zu diesen Punkten gibt das Personalamt folgende Hinweise:

- Das Personalamt hat sich in den letzten Monaten wiederholt zum Thema „Homeoffice“ geäußert und geht davon aus, dass es hierzu in den Dienststellen eine geübte Praxis gibt, die ggf. entlang der o.g. Leitlinien zu überprüfen ist.
- Auch unter Berücksichtigung der o.g. Leitlinien muss dabei die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung der FHH weiterhin gewährleistet bleiben. Das bedeutet: Es besteht weiterhin kein Rechtsanspruch auf Homeoffice. Über die Gewährung von Homeoffice entscheiden die Dienststellen dezentral nach den örtlichen Bedarfen und

---

<sup>2</sup> Keine Auswirkungen für HH, da Montag, der 21. Dezember 2020 auch planmäßig der erste Ferientag gewesen wäre (ebenso in SH und MV).

Möglichkeiten. Die Dienststellen sind jedoch gehalten, Homeoffice zu ermöglichen, sofern die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür vorhanden sind und die Erledigung der Dienstaufgaben auch im Homeoffice möglich und sichergestellt ist.

- Sofern in den Dienststellen für (Teil-)bereiche auch unter Beachtung des Grundsatzes des Erhalts der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung der FHH „Betriebsferien“ (unter Anrechnung auf den Urlaubsanspruch) im Zeitraum vom 23. Dezember 2020 bis 01. Januar 2021 erwogen werden, weist das Personalamt darauf hin, dass entsprechende verbindliche Regelungen der örtlichen Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 HmbPersVG unterliegen.

### **III. Abschließende Hinweise**

Bitte informieren Sie intern die verantwortlichen Stellen sowie die Beschäftigten in betriebsüblicher Weise.

Das Personalamt bittet die Dienststellen ferner darum, in eigener Verantwortung die Auswirkungen (hier insbesondere zur erweiterten Maskenpflicht) auf die ihrer Aufsicht unterstehenden öffentlichen Unternehmen zu prüfen und die Unternehmen entsprechend zu informieren.

Für Fragen und Hinweise steht das bekannte Funktionspostfach [funktionspostfach1@personalamt.hamburg.de](mailto:funktionspostfach1@personalamt.hamburg.de) zur Verfügung.

gez. Arnd Reese